

**Richtlinien
über die Gewährung eines Sonderrabatts
für den Erbbauzins für begünstigte Familien
vom 14./15.05.1986**

1. Bei der Vergabe städtischer Bauplätze im Erbbaurecht gewährt die Stadt Gießen auf den vertraglich vereinbarten Erbbauzins einen Sozialrabatt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen.
2. Der Nachlaß wird auf Antrag gewährt, und zwar für das abgelaufene Kalenderjahr. Der Antrag ist bis spätestens 30. Juni des darauffolgenden Jahres beim Liegenschaftsamt der Stadt Gießen zu stellen.
3. Die Gewährung des Sozialrabatts setzt voraus, daß das Jahreseinkommen des Antragstellers die sich aus § 25 II. WoBauG ergebende Einkommensgrenze plus 40 % (erhöhte Einkommensgrenze) wesentlich unterschreitet.
4. Als wesentliche Unterschreitung im Sinne der Ziffer 3 ist es anzusehen, wenn das maßgebende Jahreseinkommen nach § 25 II. WoBauG um mindestens 1/6 unter der erhöhten Einkommensgrenze liegt.
5. Der Nachlaß beträgt bei einem Jahreseinkommen von
 - 1/6 unterhalb der erhöhten Einkommensgrenze
0,5 Prozentpunkte des vereinbarten Erbbauzinses,
 - 2/6 unterhalb der erhöhten Einkommensgrenze
1,0 Prozentpunkte des vereinbarten Erbbauzinses,
 - 3/6 unterhalb der erhöhten Einkommensgrenze
1,5 Prozentpunkte des vereinbarten Erbbauzinses,
 - 4/6 unterhalb der erhöhten Einkommensgrenze
2,0 Prozentpunkte des vereinbarten Erbbauzinses,
 - 5/6 unterhalb der erhöhten Einkommensgrenze
2,5 Prozentpunkte des vereinbarten Erbbauzinses,
 - 6/6 unterhalb der erhöhten Einkommensgrenze
3,0 Prozentpunkte des vereinbarten Erbbauzinses.
6. Die für die Gewährung des Sozialrabatts maßgebenden Umstände hat der Antragsteller auf Verlangen nachzuweisen.